

Anlage 2:

GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Einschränkungen:

Vergnügungsstätten, Bordelle, Lagerplätze für Schrott, Abfälle, Autowracks und ähnlich wirkende Lagerflächen sind nicht zulässig.

Einzelhandelsbetriebe sind nur bis zu einer Verkaufsfläche von 700 m² zulässig.

Ausgeschlossen sind folgende Sortimente des Innenstadtbedarfs:

- Schuhe und Lederwaren
- Bekleidung, Baby- und Kinderartikel
- Uhren und Schmuck
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren
- Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse



Auf der gekennzeichneten Fläche kann ausnahmsweise ein Einzelhandelsbetrieb mit Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs (Supermarkt mit den obligatorischen Non-Food-Anteilen als Randsortimente) bis zu einer VK von 1.200 m² zugelassen werden, wenn in einer Bedarfs- und Auswirkungsanalyse nachgewiesen ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Ingolstadt und in den umliegenden Gemeinden zu erwarten sind und soweit die Vermutung eines sondergebietspflichtigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO widerlegt ist.